

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 17/10 R

L 2 SO 1/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 16 SO 66/06 (SG Speyer)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Speyer,
Große Himmels-gasse 10, 67346 Speyer,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. August 2010 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

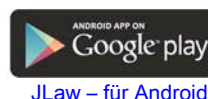
Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung der Revision gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. Februar 2010 Prozesskostenhilfe zu
bewilligen, wird abgelehnt.

Die Revision des Klägers gegen das genannte Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Im Streit ist, ob dem Kläger ab 1.1.2006 Grundsicherungsleistungen ohne Anrechnung des Einkommens seiner Ehefrau zu gewähren sind.
- 2 Das dies verneinende Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8.2.2010, mit dem es die Revision zugelassen hat, ist dem Kläger am 19.5.2010 zugestellt worden. Am 4.6.2010 haben die Bevollmächtigten des Klägers unter Vorlage einer entsprechenden - nicht beschränkten - Prozessvollmacht Revision eingelegt und zugleich durch Vorlage der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (konkludent) Prozesskostenhilfe beantragt. Die in Aussicht gestellte Revisionsbegründung ist innerhalb der am 19.7.2010 endenden Revisionsbegründungsfrist nicht vorgelegt worden.
- 3 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu; die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (*§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung*). Denn der Kläger hat die Revisionsbegründungsfrist, deren Wahrung Voraussetzung für eine Sachentscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) ist (*§ 169 Satz 1, 2 SGG*), nicht gewahrt.
- 4 Gemäß *§ 164 Abs 2 Satz 1 SGG* ist die Revision innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Diese Frist wurde durch die Zustellung des angefochtenen Urteils an den Kläger persönlich am 19.5.2010 in Lauf gesetzt (*§ 164 Abs 2 Satz 1 SGG*) und lief am 19.7.2010 - einem Montag - ab, ohne dass eine Revisionsbegründung bei Gericht eingegangen ist. Gemäß *§ 164 Abs 2 Satz 2 SGG* kann die Begründungsfrist auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Einen Fristverlängerungsantrag haben die Bevollmächtigten des Klägers aber erst am 13.8.2010 - mithin nach Ablauf der Begründungsfrist - gestellt.
- 5 Gründe, die die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Revisionsbegründungsfrist rechtfertigten, haben die Bevollmächtigten des Klägers trotz entsprechenden Hinweises des Berichterstatters auf den Fristablauf mit Verfügung vom 5.8.2010 nicht mitgeteilt; Wiedereinsetzungsgründe sind auch nicht ersichtlich.
- 6 Der Kläger war insbesondere nicht infolge der beantragten Bewilligung von Prozesskostenhilfe ohne Verschulden gehindert, die Revisionsbegründungsfrist einzuhalten (*§ 67 Abs 1 SGG*). Er hat zwar - fristgerecht - die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt, in der Sache jedoch nicht vorgetragen. Er hat innerhalb der Frist des *§ 164 Abs 2 Satz 1 SGG* auch keinen Antrag auf Verlängerung der Begründungsfrist gestellt (*§ 164 Abs 2 Satz 2 SGG*); damit hat er nicht alles Erforderliche getan, um die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist zu vermeiden. Denn er wäre nach Einlegung der Revision jedenfalls gehalten



gewesen, die gesetzlich vorgesehene Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist rechtzeitig zu beantragen, wenn er mit Rücksicht auf die noch ausstehende Entscheidung des Senats über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe die Revisionsbegründung noch nicht vornehmen wollte. Auf die Wiedereinsetzung in diese Frist durfte er sich nicht verlassen; vielmehr hatte er nach § 67 Abs 1 SGG zu verhindern, dass diese erforderlich wurde (*RGZ 145, 228 f; BGH, NJW 1974, 2321; BSG SozR 1500 § 67 Nr 16*).

- 7 Damit hat der Kläger zwar die formellen Voraussetzungen für eine Entscheidung über seinen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe geschaffen, indem er die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb der Revisionsfrist vorgelegt hat. Er hat aber nicht alles Erforderliche getan, um die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist zu vermeiden. Hieran war er nicht durch seine wirtschaftliche Lage gehindert. Denn er hatte seinen Prozessbevollmächtigten - unabhängig von der Bewilligung von Prozesskostenhilfe - die Vollmacht "zur Prozessführung ... für alle Instanzen" erteilt. Falls dieser Auftrag im Innenverhältnis zum Prozessbevollmächtigten wegen der wirtschaftlichen Lage des Klägers und dem daraus für den Anwalt herrührenden Risiko hätte beschränkt werden sollen, hätte diese Beschränkung bei der Revisionseinlegung zum Ausdruck gebracht werden müssen (*BSG SozR Nr 10 zu § 67 SGG; BSG, Beschluss vom 29.9.1993 - 11 RAr 39/93*). An einer solchen Beschränkung fehlt es.
- 8 Da der Kläger eine Revisionsbegründung nicht innerhalb der Begründungsfrist vorgelegt hat und Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht ersichtlich sind, ist seine nach § 169 SGG unzulässige Revision durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

